

## Verfahrensgang

**OLG Hamm, Beschl. vom 22.12.2016 - 11 UF 194/16**, [IPRspr 2016-173](#)

## Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindesentführung

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

## Rechtsnormen

BGB § 1666; BGB § 1671

EuEheVO 2201/2003 Art. 1; EuEheVO 2201/2003 Art. 8; EuEheVO 2201/2003 Art. 8 ff.;

EuEheVO 2201/2003 Art. 11; EuEheVO 2201/2003 Art. 12 ff.; EuEheVO 2201/2003 Art. 23;

EuEheVO 2201/2003 Art. 24; EuEheVO 2201/2003 Art. 28 ff.; EuEheVO 2201/2003 Art. 31

FamFG § 63; FamFG § 65; FamFG § 108

HKÜ Art. 1; HKÜ Art. 3; HKÜ Art. 9; HKÜ Art. 12; HKÜ Art. 13; HKÜ Art. 19

IntFamRVG § 14; IntFamRVG § 40

StGB § 235

ZPO § 513

## Fundstellen

### LS und Gründe

FamRZ, 2017, 1679

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-173>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

**173.** *Aus dem Wortlaut des Art. 12 I HKiEntÜ, aus der Zusammenschau der Art. 9 und 12 III HKiEntÜ sowie aus dem Sinn und Zweck des Haager Übereinkommens insgesamt ergibt sich für ein Rückführungsverlangen nach einer Kindesentführung (hier: aus Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland) die Zuständigkeit im Verbringungsstaat.*

*Gemäß Art. 19 HKiEntÜ sind die Gerichte des Verbringungsstaats nicht zu Sachentscheidungen berufen. Das Haager Übereinkommen geht im Gegenteil davon aus, dass eine Rückführung des Kindes in den Herkunftsstaat seinem Wohl regelmäßig am besten entspricht, weil dort über sein Wohl zu entscheiden ist.*

*Besteht gegen die Kindesentführerin im Entführungsstaat ein Haftbefehl, ist ihr die Rückkehr in den Entführungsstaat nicht zuzumuten, wenn die mit der drohenden Verhaftung verbundene Trennung des Kindes oder der Kinder von der Entführerin das Kindeswohl im Sinne des Art. 13 lit. b HKiEntÜ ernsthaft gefährden würde. [LS der Redaktion]*

OLG Hamm, Beschl. vom 22.12.2016 – 11 UF 194/16; FamRZ 2017, 1679.

Die Kindeseltern streiten um die Rückgabe der gemeinsamen, 2010 und 2012 geborenen Kinder gemäß HKiEntÜ. Die Kindeseltern waren und sind nicht miteinander verheiratet. Der Kindesvater ist französischer Staatsbürger und wohnt in B/Frankreich, die Kindesmutter ist deutsche Staatsbürgerin und wohnt derzeit mit X und Y in F/Nordrhein-Westfalen. Beide lebten etwa sieben Jahre zunächst gemeinsam, dann seit Februar 2014 getrennt in B. Nach der Trennung der Kindeseltern bestimmte das Tribunal de grande instance de Toulouse durch Entscheidung vom 18.7.2014, dass die Kindeseltern die elterliche Sorge für X und Y gemeinsam ausüben sollten. Die Aufenthaltsregelung wurde durch weitere Entscheidung vom 26.2.2015 bestätigt, ebenso wie die gemeinsame elterliche Sorge. Ausdrücklich wurde in der Entscheidung festgehalten, dass X und Y nur mit Zustimmung beider Eltern aus Frankreich ausreisen dürften.

Am 9.4.2015 stellte der Kindesvater fest, dass die Kindesmutter Wohnung und Arbeitsstelle aufgeben und sich mit beiden Kindern an einen unbekanntem Ort begeben hatte; er schaltete das französische Justizministerium als Zentrale Behörde, diese wiederum das deutsche BfJ und das österr. BfJ ein. Die Ermittlungen blieben erfolglos. Am 11.6.2015 erstattete der Kindesvater in Frankreich Strafanzeige, was wiederum Rechtshilfeersuchen an Deutschland und Österreich nach sich zog. Am 19.8.2015 erließ das Tribunal de grande instance de Toulouse Haftbefehl gegen die Kindesmutter wegen Kindesentziehung im Sinne der französischen Strafgesetze. Frankreich betreibt die Auslieferung der Kindesmutter, weshalb die Kindesmutter Ende September 2016 vom AG Minden angehört wurde. Die Kindesmutter war zwischen dem 9.4.2015 und dem 16.4.2015 mit X und Y von Frankreich nach Deutschland gereist, wo sie sich unter falschem Namen in F anmeldete. Dort machte sie noch im Sommer 2016 der Kindesvater ausfindig. Seither wohnen im wöchentlichen Wechsel auch der Vater, die Mutter und der Onkel der Kindesmutter in deren Wohnung in F, insbes. um X und Y auf ihren Wegen zu und von Schule und Kindergarten zu begleiten.

Bereits durch Entscheidung vom 19.11.2015 hatte das Tribunal de grande instance de Toulouse den Aufenthalt von X und Y beim Kindesvater festgelegt und der Kindesmutter für den Zeitraum von einem Jahr lediglich begleiteten Umgang gewährt. Außerdem ordnete das französische Gericht die Rückgabe von X und Y nach Frankreich gemäß Art. 12 HKiEntÜ an. Ein erster Umgang des Kindesvaters mit X und Y fand Ende September 2016 in Begleitung des JugA F statt. Er war auf zwei Stunden angesetzt gewesen, wurde aber nach eineinhalb Stunden abgebrochen, weil X und Y sich dem Umgang verweigerten.

Am 11.8.2016 hat der Kindesvater beim AG – FamG – Hamm Anträge auf Rückgabe der Kinder sowie auf einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rückgabe nach Maßgabe des HÜK anhängig gemacht. Das AG hat durch einstweilige Anordnung vom 26.8.2016 insbesondere eine Ausreisesperre der betroffenen Kinder sowie die Hinterlegung der Ausweispapiere von Kindern und Kindesmutter bestimmt (32 F 242/16). Nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten und Anhörung der betroffenen Kinder hat das AG dem Rückgabeantrag des Kindesvaters durch den angefochtenen Beschluss vom 28.9.2016 stattgegeben. Gegen den Beschluss richtet sich die Beschwerde der Kindesmutter. Der Rückführungsantrag sei wegen Versäumung der in Art. 12 I HKiEntÜ bestimmten Jahresfrist zurückzuweisen; zudem stünden einer Rückführung der betroffenen Kinder sämtliche Ausnahmegründe der Art. 12, 13, 14 und 20 HKiEntÜ entgegen.

Aus den Gründen:

„II . Die Beschwerde der Kindesmutter ist zulässig und begründet.

1. a) *Internationale Zuständigkeit.* Die deutschen Gerichte sind international zuständig, über den Rückgabeantrag des Kindesvaters zu entscheiden, was unbeschadet

det des § 65 IV FamFG auch im Beschwerdeverfahren zu prüfen ist (zur entspr. Vorschrift des § 513 II ZPO vgl. BGH, NJW 2004, 1456 f.<sup>1</sup>).

aa) Dass eine Entscheidung gemäß Art. 12 HKiEntÜ von den Gerichten desjenigen Staats zu treffen ist, in den das entführte Kind verbracht worden ist (Verbringungsstaat), steht im Verhältnis zu solchen Staaten nicht in Frage, für die die EuEheVO nicht gilt, auch wenn das Haager Übereinkommen ausdrückliche Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit nicht enthält.

Die Zuständigkeit im Verbringungsstaat ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 12 I HKiEntÜ ebenso wie aus der Zusammenschau der Art. 9 und 12 III HKiEntÜ sowie aus dem Sinn und Zweck des Haager Übereinkommen insgesamt. [...] Erkennt die Zentrale Behörde eines Vertragsstaats bei Vorliegen eines Rückgabeantrags, dass sich das betroffene Kind in einem anderen Vertragsstaat befindet, dann hat sie den Rückgabeantrag gemäß Art. 9 HKiEntÜ an die Zentrale Behörde dieses anderen Vertragsstaats weiterzuleiten, statt die eigenen Gerichte oder Verwaltungsbehörden damit zu befassen. Erkennt ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eines Vertragsstaats während eines Rückgabeverfahrens im Sinne des Art. 12 HKiEntÜ, dass sich das betroffene Kind in einem anderen Vertragsstaat befindet, dann kann gemäß Art. 12 III HKiEntÜ das Rückgabeverfahren ausgesetzt oder der Rückgabeantrag zurückgewiesen, aber die Rückgabe darf nicht mehr beschlossen werden (BGer, SZIER 2007, 331; zust. MünchKomm-Siebr Bd. 6 [2013], Art. 12 HKÜ Rz. 10; ebenso *Staudinger-Pirrung*, BGB, 2009, Art. 12 HKiEntÜ Rz. D67). Schließlich besteht der Vorteil einer Rückgabeentscheidung im Verbringungsstaat gerade darin, dass es zu ihrer Umsetzung im Verbringungsstaat keines Exequaturverfahrens bedarf ...

bb) Etwas anderes ergibt sich aber auch nicht für diejenigen Staaten, unter denen die EuEheVO anzuwenden ist. Die EuEheVO gilt nach ihrem Art. 1 I lit. b für Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung, zu denen gemäß Art. 1 II lit. b insbesondere die elterliche Sorge zählt, während Entscheidungen aufgrund des HKiEntÜ nach dessen Art. 19 gerade nicht das elterliche Sorgerecht betreffen. Wie der Wortlaut des Art. 8 I EuEheVO eindeutig ergibt, beziehen sich die Vorschriften der Art. 8 bis 10 und 12 ff. EuEheVO auf ‚Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen‘, und bestimmen daher ausdrücklich nicht die internationale Zuständigkeit in Verfahren nach dem Haager Übereinkommen (vgl. EuGH, Urt. vom 22.12.2010 – Barbara Mercredi ./ Richard Chaffe, Rs C-497/10 PPU, ECLI:EU:C:2010:829, FamRZ 2011, 617, Rz. 65 ff., 68.; MünchKomm-Siebr aaO Art. 11 EuEheVO Rz. 1; *Rieck*, NJW 2008, 182, 183 a.E., 184).

b) *Zulässigkeit der Beschwerde*. Auf das Verfahren vor den deutschen Gerichten sind die Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Familiensachen nach Maßgabe der §§ 14 Nr. 2; 40 II 1 IntFamRVG anzuwenden. Die Statthaftigkeit der Beschwerde folgt aus § 40 II 1 IntFamRVG, weil der angefochtene Beschluss eine Entscheidung im ersten Rechtszug trifft. Die in § 40 II 2 IntFamRVG i.V.m. § 63 III 1 FamFG bestimmte Beschwerdefrist von zwei Wochen seit schriftlicher Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses ist gewahrt.

c) *Entgegenstehende Rechtskraft*. Einer Entscheidung des Senats gemäß Art. 12 HKiEntÜ steht schließlich auch die Rückgabeentscheidung des Tribunal de grande

<sup>1</sup> IPRspr. 2003 Nr. 149.

instance de Toulouse vom 19.11.2015 nicht entgegen. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die ebenfalls auf Art. 12 HKiEntÜ gestützte Rückgabeentscheidung vom 19.11.2015 in Deutschland vollstreckt werden könnte, was aber offensichtlich zu verneinen ist.

aa) Dass Entscheidungen gemäß Art. 12 HKiEntÜ nur in demjenigen Staat vollstreckt werden können, in dem sie erlassen worden sind, steht wiederum im Verhältnis zu solchen Vertragsstaaten nicht in Frage, für die die EuEheVO nicht gilt (*Staudinger-Pirrung* aaO Rz. D85).

Für Deutschland folgt dies aus der einschlägigen Vorschrift des § 108 FamFG, der zur ungeschriebenen Voraussetzung hat, dass die zu vollstreckende ausländische Entscheidung eine Sachentscheidung ist. Hierzu zählen Entscheidungen, durch die endgültig über einen Streitgegenstand entschieden wird, sowie Entscheidungen, welche die Rechtslage – insbesondere einen familienrechtlichen Status – gestalten. Nicht anerkennungsfähig sind dagegen rein verfahrensrechtliche Entscheidungen einschließlich der Prozessurteile (*MünchKommFamFG-Rauscher*, 2. Aufl., § 108 Rz. 15; *Musielak-Borth/Grandel*, FamFG, 5. Aufl., § 108 Rz. 2). Da die Rückgabeentscheidung im Sinne des Art. 12 HKiEntÜ gemäß Art. 19 HKiEntÜ eben keine Entscheidung über das Sorgerecht ist, sondern gemäß Art. 1 litt. b und ab HKiEntÜ lediglich die Rückgabe eines entführten Kindes sicherstellen und die Beachtung des bestehenden Sorgerechts gewährleisten soll, steht sie einer verfahrensrechtlichen Entscheidung jedenfalls deutlich näher als einer Sachentscheidung.

bb) Auch für grenzüberschreitende Kindesentführungen innerhalb der EU gilt jedoch nichts anderes, weil die Art. 28 ff. EuEheVO auf Rückgabeentscheidungen nach dem HKiEntÜ ebenfalls nicht anzuwenden sein dürften. Dies folgt wiederum bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des Art. 28 I EuEheVO, der die Vollstreckung von ‚Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für ein Kind‘ betrifft, worunter Rückgabeentscheidungen gemäß Art. 12 HKiEntÜ – wie mehrfach ausgeführt – nicht fallen.

cc) Selbst wenn man aber die Art. 28 ff. EuEheVO auch auf Entscheidungen nach dem HKiEntÜ für anwendbar halten wollte, so stünden doch im vorliegenden Fall die Bestimmungen der Art. 31 II i.V.m. 23 lit. c EuEheVO einer Vollstreckung entgegen. Denn die Entscheidung des Tribunal de grande instance de Toulouse vom 19.11.2015 ist ergangen, obwohl der Kindesmutter das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht zugestellt werden konnte, so dass die Kindesmutter sich gegen die anhängig gemachten Anträge nicht verteidigen konnte. Dies gilt unbeschadet des Umstands, dass die Kindesmutter aus eigenem Verschulden unbekanntem Aufenthalts war, weil das Tribunal de grande instance de Toulouse nach dem oben [a) bb)] Gesagten international unzuständig war, eine Entscheidung gemäß Art. 12 HKiEntÜ zu treffen. Hätte das französische Gericht die Entscheidung nämlich gemäß Art. 12 III HKiEntÜ abgelehnt, so wäre es nicht zu einer Verurteilung der Kindesmutter in Abwesenheit und Unkenntnis gekommen. Der Senat verkennt dabei nicht, dass im Vollstreckungsverfahren gemäß Art. 24 Satz 1 EuEheVO nicht geprüft werden darf, ob das Gericht des Ursprungsstaats zuständig war, und dass es auch nicht gegen die deutsche öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstieße, die Entscheidung eines unzuständigen Gerichts zu vollstrecken (hierzu EuGH, Urt. vom 19.11.2015 – P ./.. Q; Varbergs tingsrätt, Rs C-455/15 PPU, ECLI:EU:C:2015:763, NJW 2016, 307, Rz.

39 ff.), wie u.a. die Vorschrift des § 65 IV FamFG zeigt. Abweichend davon käme es im vorliegenden Fall aber lediglich darauf an, ob – falls überhaupt – einem Betroffenen die Berufung auf das Vollstreckungshindernis des Art. 23 lit. c EuEheVO verwehrt werden kann, auch wenn das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats seine internationale Zuständigkeit irrtümlich angenommen hat. Nur vorsorglich weist der Senat dabei darauf hin, dass die vorstehenden Erwägungen nicht notwendig auch insoweit gelten müssen, als der Entscheidung vom 19.11.2015 etwa auch ein Herausgabeanspruch aus französischem Sorgerecht zu entnehmen ist.

2. a) *Art. 12 HKiEntÜ*. aa) Die Voraussetzungen des Art. 12 I HKiEntÜ für eine Rückgabe nach Frankreich liegen nicht vor, weil der Kindesvater die in Art. 12 I HKiEntÜ bestimmte Jahresfrist zwischen der Verbringung eines Kindes und dem Eingang des Rückgabeantrags versäumt hat ...

bb) Auch gemäß Art. 12 II HKiEntÜ ist eine Rückgabe der Kinder nach Frankreich nicht anzuordnen.

(1) Dass X und Y widerrechtlich im Sinne des Art. 12 I, 3 Satz 1 HKiEntÜ nach Deutschland verbracht wurden, kann der Senat allerdings ohne Schwierigkeiten behaupten. [...] Verletzt wurde der Kindesvater in seinem Sorgerecht durch das Verbringen der Kinder schließlich schon deshalb, weil die Ausreise aus Frankreich ohne seine notwendige Zustimmung geschah.

(2) Obwohl der Kindesvater die in Art. 12 I HKiEntÜ bestimmte Jahresfrist versäumt hat, scheidet eine Rückgabe gemäß Art. 12 II HKiEntÜ auch nicht deshalb aus, weil X und Y sich in ihrer neuen Umgebung in Deutschland bereits eingelebt hätten.

(a) Art. 12 II HKiEntÜ kehrt nicht etwa das in Art. 12 I HKiEntÜ begründete Regel-Ausnahme-Verhältnis von Rückgabe und Verbleib um, sondern er gewährt dem entführenden Elternteil – insbesondere neben Art. 13 HKiEntÜ – lediglich eine weitere ‚Einrede‘ gegen eine Rückgabe, nämlich dass sich das entführte Kind in seiner neuen Umgebung bereits eingelebt habe ...

(b) Dass sich X und Y in ihrer jetzigen Umgebung bereits eingelebt hätten, hat der Senat nicht feststellen können ...

b) *Art. 13 HKiEntÜ*. aa) Ein Rückgabehindernis folgt entgegen der Ansicht der Kindesmutter ebensowenig aus Art. 13 I lit a HKiEntÜ, da der Kindesvater sein elterliches Sorgerecht vor dem Verbringen der Kinder tatsächlich ausgeübt hat und dem Wechsel von Frankreich nach Deutschland weder zugestimmt noch ihn nachträglich genehmigt hat. [...] Kann weder der verletzte Elternteil im Rahmen des Art. 3 HKiEntÜ beweisen, dass er sein Sorgerecht tatsächlich ausgeübt hat, noch der entführende Elternteil im Rahmen des Art. 13 HKiEntÜ beweisen, dass das Sorgerecht tatsächlich nicht ausgeübt worden ist, dann geht dieses non liquet zu Lasten des entführenden Elternteils (OLG Rostock, FamRZ 2002, 46<sup>2</sup>, juris-Rz. 22; *Staudinger-Pirrung* aaO Art. 13 HKiEntÜ Rz. D69).

bb) Nach den Feststellungen des Senats besteht aber ein Rückgabehindernis gemäß Art. 13 I lit. b HKiEntÜ, weil die Rückgabe nach Frankreich für X und Y mit der schwerwiegenden Gefahr eines seelischen Schadens verbunden wäre.

(1) Art. 13 I lit. b HKiEntÜ ist als Ausnahmevorschrift besonders eng auszulegen (vgl. die Nachweise bei *Staudinger-Pirrung* aaO Rz. D71) und überdies gemäß

<sup>2</sup> IPRspr. 2001 Nr. 97.

Art. 11 IV EuEheVO nicht anwendbar, falls der verletzte Elternteil nachweist (zur Beweislast MünchKommFamFG-*Gottwald* aaO Art. 11 EuEheVO Rz. 7), dass angemessene Vorkehrungen zum Schutz des Kindes nach einer Rückgabe getroffen sind. Gemäß Art. 13 I lit. b HKiEntÜ kann die Rückgabe nur verweigert werden, wenn die Unversehrtheit des zurückzugebenden Kindes in gegenwärtiger, nicht nur zukünftiger oder vorstellbarer Gefahr ist, wobei denknotwendig nicht jede Gefährdung oder gar nur Günstigerstellung des Kindeswohls im Sinne der §§ 1666; 1671 BGB ausreichen kann (vgl. OLG Bamberg, FamRZ 1994, 182, juris-Rz. 20) ...

(2) Solch ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls hat der Senat im vorliegenden Fall bei X und Y festgestellt. [...] Eine Rückgabe nach Frankreich ohne die Kindesmutter würde X und Y daher unmittelbar schwer seelisch und körperlich schädigen. Dies rechtfertigt eine Verweigerung der Rückgabe gemäß Art. 13 I lit. b HKiEntÜ.

(c) Die Frage einer Trennung von der Kindesmutter könnte indes dahinstehen, falls von der Kindesmutter aus elterlicher Verantwortung erwartet werden könnte, mit X und Y nach Frankreich zurückzukehren, weil der entführende Elternteil erst recht nicht das von ihm begangene Unrecht durch weitere Weigerlichkeiten befestigen darf.

Im Ergebnis kann der Kindesmutter eine Rückkehr nach Frankreich derzeit aber nicht zugemutet werden, weil sie dort aufgrund des bestehenden Haftbefehls mit ihrer Verhaftung rechnen muss (vgl. *Staudinger-Pirring* aaO m.w.N.; MünchKomm-Siehr aaO Art. 13 HKiEntÜ Rz. 9 m.w.N.). Dies gilt entgegen der Ansicht des Kindesvaters auch unter Berücksichtigung der Rspr. des EGMR [vgl. die Erkenntnisse in Sachen G.N. / Poland, Entscheidung vom 19.7.2016 (2171/14), sowie in Sachen Paradis and Others v./ Germany, Entscheidung vom 15.5.2003 – 4783/03]. Der Gerichtshof legt Art. 13 I lit. b HKiEntÜ im Lichte der EMRK dahin aus, dass nicht schon allgemein vorstellbare, sondern nur greifbar bevorstehende Hindernisse eine Rückkehr auch des entführenden Elternteils unzumutbar machen können. Solche greifbar bevorstehenden Hindernisse einer Rückkehr können in der Gefahr einer Verhaftung liegen, wofür der entführende Elternteil die Darlegungs- und Beweislast trägt und wozu das erkennende Gericht ausreichende Feststellungen treffen muss ...

Im vorliegenden Fall haben die französischen Behörden aber nicht ein bloßes Festnahmeersuchen über Interpol (*international wanted notice*; auch *red notice*) ausgebracht, sondern sie betreiben aufgrund eines Haftbefehls (*warrant*) die Auslieferung der Kindesmutter nach Frankreich. [...] Dass der Haftbefehl bei einer Rückkehr der Kindesmutter nach Frankreich sogleich außer Vollzug gesetzt würde, vermag der Senat deshalb anders als der Kindesvater durchaus nicht zu erkennen. Der Haftbefehl stellt sich vielmehr als greifbar bevorstehendes Hindernis einer Rückkehr der Kindesmutter dar. Ob der Kindesmutter dabei mit dem EGMR eine kürzere Untersuchungshaft grundsätzlich zuzumuten wäre, kann im Ergebnis dahinstehen, weil selbst eine dreißigtägige Haft etwa bereits eine schädigende Trennung der Kinder von der Kindesmutter verursachen würde ...

(d) Der Senat musste sich nicht bei den französischen Behörden dafür einsetzen, dass der Haftbefehl aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt werde. Angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Kinder nach einer Rückgabe, die eine Verweigerung der Rückgabe gemäß Art. 11 IV EuEheVO verhindern würden, muss vielmehr – wie

eingangs ausgeführt – der Kindesvater als verletzter Elternteil nachweisen (Münch-KommFamFG-Gottwald aaO). Der Kindesvater hat jedoch in mündlicher Verhandlung ausdrücklich erklären lassen, dass er Bestand und Vollzug des Haftbefehls nicht beeinflussen könne, da die Kindesentziehung in Frankreich – anders als gemäß § 235 VII StGB – von Amts wegen verfolgt werde (sog. Offizialdelikt). Eine Einsicht des Kindesvaters in die Akten des Auslieferungsverfahrens war nicht abzuwarten, weil der Senat die Umstände des Auslieferungsverfahrens nur insoweit berücksichtigt hat, als sie auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2016 waren.“

**174.** *Eine widerrechtliche Verletzung des Mitsorgerechts des Kindesvaters (Art. 3 Satz 1 lit. a HKiEntÜ) durch die Kindesmutter ist selbst dann anzunehmen, wenn sich der Kindesvater unter dem Eindruck eines Polizeieinsatzes damit einverstanden erklärt haben sollte, dass die Kindesmutter zusammen mit dem Kind die Wohnung in Ausland (hier: Belgien) verlässt und nach Deutschland fährt. Mit einer solchen Erklärung drückt der Kindesvater nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont jedenfalls nicht aus, dass er mit einem dauerhaften Verbleib des Kindes in Deutschland einverstanden ist. [LS der Redaktion]*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 23.12.2016 – II-1 UF 169/16: Unveröffentlicht.

Die Beteiligten streiten über die Rückführung des Kindes A.T. nach Belgien. Die Kindesmutter hat Beschwerde gegen den Beschluss des AG – FamG – Düsseldorf vom 29.9.2016 (Anordnung der Rückführung) eingelegt.

Aus den Gründen:

„I. Die nach §§ 40 II IntFamRVG, 58 FamFG zulässige Beschwerde der Kindesmutter ist unbegründet.

Zu Recht hat das AG gemäß Art. 12 I,II HKiEntÜ die Rückführung des Kindes A.T. nach Belgien angeordnet. Das Beschwerdevorbringen der Kindesmutter rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

1. Zutreffend hat das AG den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes am 22.7.2015 in Belgien gesehen.

Für den gewöhnlichen Aufenthalt kommt es auf den tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung, den Daseinsschwerpunkt des Kindes an. Dabei handelt es sich um den Ort, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt, die Staatsangehörigkeit des Kindes, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen (EuGH, Urt. vom 2.4.2009 – Ersuchen um Vorabentscheidung: Korkein hallintooikeus Finnland, Rs C-523/07, FamRZ 2009, 843). Als Indiz für eine ausreichende Integration an einem neuen Aufenthaltsort kann insbes. die Dauer des Aufenthalts an dem neuen Ort dienen, wobei in der Regel nach Ablauf von sechs Monaten von